

ANTRAG

der Abgeordneten Weninger, Mag.Heuras, Mag.Motz, Mag.Schneeberger, Kautz, Friewald und Erber

betreffend **die geplante Änderung der Gewerbeordnung 1994 und deren mögliche Auswirkungen auf den Jugendschutz, LT-929/A-2/35**

Im Zuge der Novellierung der Gewerbeordnung ist vorgesehen, dass die Bestimmungen hinsichtlich des Ausschanks von Alkohol an Jugendliche, sowie die Regelungen des Jugendgetränks und die Maßnahmen gegen den Alkoholmissbrauch in der Gewerbeordnung entfallen sollen.

Das würde bedeuten, dass das Jugendgetränk (§ 150 GewO), das sich in der Praxis bewährt hat, nicht mehr in der Gewerbeordnung geregelt ist. Gleiches gilt für die Schutzbestimmungen gegen Alkoholmissbrauch (§ 149 GewO) und die Bestimmungen über den Ausschank von Alkohol an Jugendliche (§151 GewO).

Die traurige Realität in Österreich zeigt jedoch, dass 8% der 14jährigen im ländlichen Raum alkoholkrank sind, 12% der 14jährigen sind gefährdet und bei 20 % der Todesfälle von Jugendlichen ist Alkohol im Spiel.

Im Zuge der Änderungen des NÖ Jugendschutzgesetz im Herbst 2001 wurden immer wieder die strengen Bestimmungen der Gewerbeordnung zitiert und als für den Jugendschutz erforderlich erachtet.

Der gänzliche Entfall dieser Bestimmungen würde den Intentionen des NÖ Landtages widersprechen, der sich auch in einer Resolution zum NÖ Jugendschutzgesetz dafür ausgesprochen hat, dass die Jugendlichen – so weit als möglich – vor dem Konsum von alkoholischen Getränken geschützt werden sollen.

Es sollten die Bestimmungen über das Jugendgetränk sowie jene über den Ausschank von Alkohol an Jugendliche jedenfalls weiterhin bundeseinheitlich geregelt werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

ANTRAG

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten,

1. jene Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, welche die Bereiche Jugendgetränk, Maßnahmen gegen Alkoholmissbrauch, Alkoholausschank an Jugendliche betreffen Im Zuge der geplanten Novellierung der Gewerbeordnung weiterhin bundeseinheitlich zu regeln;
2. eine bundesweite Infokampagne für den Handel und insbesondere für die Gastronomie zu starten, die den Menschen einen maßvolleren Umgang mit Alkohol vor Augen führt und welche auf die Bestimmungen betreffend Alkoholausschank an Jugendliche und die damit verbundene Problematik des Alkoholmissbrauchs durch Jugendliche hinweist.“